

## Auszug aus der Berufsschulordnung für den Freistaat Sachsen

.....

### § 7 Anmeldung

(1) Die Anmeldung des Schülers soll bis zum 1. August des Kalenderjahres erfolgen. Ort und Zeitraum der Anmeldung werden vom Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums festgesetzt, dem die Berufsschule angehört, und bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

(3) Bei der Anmeldung ist eine Kopie des Zeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule vorzulegen und, sofern ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages.

(4) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung werden folgende Daten verarbeitet:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Geschlecht,
4. Anschrift und Telefonnummer,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Religionszugehörigkeit, sofern der Schüler am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen möchte,
7. Art und Grad einer Behinderung, einer chronischen Krankheit oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs, soweit dies für den Besuch der Berufsschule von Bedeutung ist,
8. Ort und Datum des Beginns sowie der Beendigung des Besuchs allgemeinbildender und berufsbildender Schulen,
9. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses der Ausbildungsberuf einschließlich der Fachrichtung oder des Schwerpunktes und bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses die ausgeübte Tätigkeit,
10. Name, Anschrift und Telefonnummer des Ausbildenden oder des Arbeitgebers,
11. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist, und
12. bei Minderjährigen Name, Anschrift und Telefonnummer der Eltern.

Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 muss die Einwilligung des Anzumeldenden und bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des [Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes](#) vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen. Werden im Fall von Satz 1 Nummer 11 nicht die Eltern angegeben, ist die Einwilligung der betreffenden Person erforderlich, die zu benachrichtigen ist. Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen von Satz 1 Nummer 4 und 10 bis 12 ist es den betroffenen Personen freigestellt, ihre Angaben durch ihre E-Mail-Adresse zu ergänzen. Wird der Verwendung der E-Mail-Adresse durch den Berechtigten widersprochen, ist diese von der Berufsschule unverzüglich zu löschen.

(5) Schüler, die über einen Berufsausbildungsvertrag verfügen, werden vom Ausbildungsbetrieb bei der Berufsschule angemeldet, in deren Einzugsbereich sie ihren Hauptwohnsitz haben. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen das Ausbildungsverhältnis erst nach dem 1. August des Jahres begonnen wird, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Berufsschulberechtigte selbst anmeldet oder der berufsschulpflichtige Schüler von seinen Eltern angemeldet wird.

(6) Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsvertrag werden von ihren Eltern an der Berufsschule ihres Hauptwohnsitzes angemeldet.

(7) Bei der Anmeldung soll der Schüler oder sollen bei minderjährigen Schülern die Eltern der Berufsschule zur Fortsetzung einer sonderpädagogischen Förderung bereits vorhandene förderpädagogische Gutachten und Förderpläne des Schülers vorlegen. Diese Gutachten und Förderpläne bilden die Grundlage für die weitere individuelle Förderung des Schülers im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels.

.....